

**Satzung der Gemeinde Lehmrade über die Erhebung von Beiträgen für die
zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beitragssatzung
Schmutzwasserbeseitigung – BSS)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025 Nr. 121), und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 S. 1; 8 Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBI. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. 2022, S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lehmrade vom 10.02.2026 diese Satzung erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

§ 2 Abgabenerhebung

II. Abschnitt: Beiträge für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 3 Grundsätze der Beitragserhebung

§ 4 Beitragsfähige Aufwendungen

§ 5 Berechnung des Beitrags

§ 6 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 7 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 8 Beitrags- und Vorauszahlungspflichtige

§ 9 Entstehung des Beitragsanspruchs

§ 10 Vorauszahlungen

§ 11 Veranlagung, Fälligkeit

§ 12 Ablösung

§ 13 Beitragssatz

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht, Einstellung der Entsorgung

§ 15 Datenschutz und Datenverarbeitung

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter

§ 18 Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Mitteilungen und Vorlagen

§ 19 Inkrafttreten

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Lehmrade (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt eine öffentliche Einrichtung für die Schmutzwasserbeseitigung.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt Beiträge zur Deckung der Kosten für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Beiträge ruhen als öffentliche Lasten auf dem jeweiligen Grundstück.

II. Abschnitt: Beiträge für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 3 Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt einmalige Beiträge für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schmutzwassereinrichtung entstehen.

§ 4 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die Anlagen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an diesen Schmutzwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.

§ 5 Berechnung des Beitrags

Der (jeweilige) Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 7) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 1).

§ 6 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden darf, oder
2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Entsorgungsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung ansteht. Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bebauungszwecke geteilt worden ist oder wenn entsprechende Beschlüsse seitens der Gemeinde gefasst worden sind.

Als in vergleichbarer Weise genutzte Flächen gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt – oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer – geführt wird (Grundbuchgrundstück).
- (4) Ist nicht die gesamte Grundstücksfläche von der Vorteilslage durch die öffentlichen Schmutzwasseranlagen betroffen, unterliegt nur die Teilfläche der Beitragspflicht, für die die Vorteilslage gegeben ist. Wachsen weitere Teilflächen dieser Grundstücke in die Vorteilslage hinein (z. B. Zulässigkeit des Bauens in der zweiten Reihe, Verdichtung der Bebauung im Innenbereich aufgrund von Bebauungsplänen), unterliegen auch sie von diesem Zeitpunkt an der Beitragspflicht.

§ 7 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Beitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschoßmaßstab) berechnet und erhoben. Ergeben sich bei der Ermittlung der Grundstücksfläche Bruchzahlen, werden diese einschließlich 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet, sonst abgerundet.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 Baugesetzbuch – BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (Abrundungssatzung), einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan, die Abrundungssatzung, die Außenbereichssatzung bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang

berücksichtigt (Vervielfältiger 1,0). Ist das Grundstück über die jeweiligen Grenzen eines Bebauungsplanes, eines Bebauungsplanentwurfes, einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan, der Bebauungsplanentwurf bzw. die Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung sich nicht bezieht und die auch nicht so genutzt werden, oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind und auch nicht entsprechend genutzt werden, gilt ein Vervielfältiger von 0,01. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber bei Stellplätzen, Carports und Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz, ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Abwasseranlage verlegt ist.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes, des Wendehammers, der Straße oder des Weges gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich einer Satzung im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt (Vervielfältiger 1,0). Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 70 m zugrunde gelegt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber bei Stellplätzen, Carports und Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von

der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Abwasseranlage verlegt ist.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes, des Wendehammers, der Straße oder des Weges gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen sind oder angeschlossen werden, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0; diese Regelung gilt nur für die ersten 300 m² überbaute Fläche, die übrige überbaute Grundstücksfläche wird mit 3,0 multipliziert – dies gilt nicht, wenn nachweislich eine über die 300 m² hinausgehende Wohnnutzung oder eine gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Gebäudenutzung erfolgt, für diese Fläche ist der Faktor 5,0 maßgeblich. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich sowie industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung, und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der zulässigen oder tatsächlichen Nutzungen mit nachstehenden Vervielfältigern angesetzt:

- a) Friedhöfe 0,5; bei Bebauung, insbesondere mit einer Kirche (auch z. B. Moschee, Tempel und Synagoge) oder einer Friedhofskapelle, darf die beitragspflichtige Fläche nicht kleiner sein, als die Fläche nach Ziff. 3
- b) Sportplätze 0,5
- c) Kleingärten 0,5
- d) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege 0,003
- e) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen, 0,025
- f) Freibäder u. Schwimmbäder 0,5
- g) Campingplätze 0,7
- h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen 0,4
- i) Gartenbaubetriebe und Baumschulen mit Gewächshausflächen 0,7
- j) Motorsportgelände 0,1

- k) Kiesgruben 1,0
- l) Festplätze 0,3
- m) Abfallbeseitigungseinrichtungen 1,0
- o) Golfplätze 0,1

5. Als in vergleichbarer Weise genutzte Flächen gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche

1. vervielfacht mit:

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen.

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,25.

Befindet sich ein Grundstück in seinem gesamten Umfang im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder ist auf ihm ein Vorhaben nach § 33 BauGB genehmigungsfähig, und kann es in seinem gesamten Umfang einem einzigen der nachfolgend aufgeführten Baugebiete zugeordnet werden, werden statt der vorstehenden Vervielfachungszahlen für das jeweilige Vollgeschoss folgende Vervielfachungszahlen in Ansatz gebracht. Dasselbe gilt, wenn ein Grundstück hinsichtlich der auf ihm zulässigen Art der Nutzung in seinem gesamten Umfang nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen ist, wenn dieses Baugebiet in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführt ist und für die gesamte Grundstücksfläche eine einzige Baugebietzuordnung zutrifft.

In Kerngebieten (MK):

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 2,2 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 2,8 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen.

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,5.

In Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI):

1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,4.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m bei gewerblich, industriell oder vergleichbar und 2,3 m bei allen in anderer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- d) Bei Parkhäusern, Parkpaletten, Garagen und vergleichbaren baulichen Anlagen zählt jede Nutzungsebene wie ein Vollgeschoß, auch wenn die landesrechtlichen Vorschriften über die Höhe eines Vollgeschoßes nicht erfüllt werden.
- e) Bei einer gleichzeitigen Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und Baumassenzahlen und/oder der zulässigen Gebäudehöhe ist immer die Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.
- f) Bei einer gleichzeitigen Festsetzung von Baumassenzahlen und der zulässigen Gebäudehöhe ist immer die zulässige Gebäudehöhe maßgeblich.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind, oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 bei gewerblich, industriell oder vergleichbar und 2,3 bei allen in anderer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden; bei Parkhäusern, Parkpaletten und vergleichbaren baulichen Anlagen zählt jedes Geschoss, auch wenn die landesrechtlichen Vorschriften über die Höhe eines Vollgeschoßes nicht erfüllt werden;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse unter Berücksichtigung der auf Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse;
- c) bei Kirchengrundstücken (auch Grundstücke von z. B. Moscheen, Tempeln und Synagogen) sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt;
- d) bei Grundstücken, auf denen Garagen, Carports, Stellplätze, Kioske, Tankstellen (einschl. Flugdächern), Pumpstationen und ähnliche bauliche Anlagen zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoß, zugrunde gelegt.

4. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Soweit in einem Gebäude, das dem dauernden Aufenthalt von Menschen dient, die vorhandenen Geschosse alle nicht die Voraussetzungen der Landesbauordnung erfüllen, wird ein Vollgeschoß angesetzt.

5. Als in vergleichbarer Weise genutzte Flächen gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.

6. Sind unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Baumassenzahlen oder Gebäudehöhen auf einem Grundstück zulässig oder vorhanden, gilt die jeweils höchste auf dem Grundstück zulässige oder vorhandene Vollgeschosszahl, Baumassenzahl oder Gebäudehöhe. Bei Grundstücken, auf denen teilweise eine höchstzulässige Zahl von Vollgeschossen und teilweise eine maximal zulässige Gebäudehöhe oder Baumassenzahl vorhanden oder möglich ist, gilt die höchste nach Absatz 3 Nr. 2 für das Grundstück ermittelte vorhandene oder mögliche Geschosszahl.

(4) Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbstständigen Teilen von baulichen Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (Abs. 2 Ziff. 3), die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach der Art ihrer Nutzung auch keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Kalkulation des Beitragssatzes und der Festsetzung und Erhebung des Beitrages unberücksichtigt.

§ 8 Beitrags- und Vorauszahlungspflichtige

(1) Beitrags- und Vorauszahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Grundstückseigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitrags- und Vorauszahlungspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitrags- und Vorauszahlungspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem dinglichen Recht (Erbbaurecht) und im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 9 Entstehung des Beitragsanspruchs

(1) Der Beitragsanspruch für die Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen vor dem Grundstück, einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses von dem öffentlichen Schmutzwasserkanal (Sammel) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Übergabe- und/oder Kontrollsäcke oder Leitungen auf dem Grundstück. Bei einem Hinterliegergrundstück endet die Grundstücksanschlussleitung an der Grundstücksgrenze des trennenden oder vermittelnden Anliegergrundstücks zur (öffentlichen oder privaten) Straße (auch z. B. Parkfläche), dem (öffentlichen oder privaten) Weg (auch z. B. Fuß- oder Wohnweg) oder (öffentlichen oder privaten) Platz, in denen der Abwasserkanal (Sammel) verlegt ist.) Befindet sich auf dem jeweiligen Grundstück kein privater Übergabeschacht und/oder keine private Absperrvorrichtung, so endet die private Grundstücksentwässerungsanlage immer am öffentlichen Schmutzwasserkanal (Sammel). Soweit ein Beitragsanspruch noch

nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss. Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Grundstücksanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gleich.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Gemeinde.

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 4 entstehen die Beitragsansprüche für die bei der Festsetzung und Erhebung nicht berücksichtigten Flächen mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 10 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 8 gilt für die Vorauszahlungspflichtigen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages verrechnet.

§ 11 Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag und die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Festsetzung und Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 12 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem künftigen Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrags gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrags ist die Beitragspflicht abgegolten.

§ 13 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 4,50 Euro/m² anrechenbarer Grundstücksfläche.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht, Einstellung der Entsorgung

(1) Die Grundstückseigentümer, die Beitrags- und Vorauszahlungspflichtigen haben der Gemeinde kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Vorauszahlungen dieser Satzung erforderlich ist, und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge und Vorauszahlungen beeinflussen oder beeinflussen können, so haben die Beitrags- und Vorauszahlungspflichtigen dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Bedienstete und/oder Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO), in der jeweils geltenden Fassung, Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Beitrags- und Vorauszahlungserhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Beitrags- und Vorauszahlungspflichtigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung und/oder Verweigerung des Grundstückszutritts trotz Mahnung, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Grundstückseigentümer und/oder die Beitragspflichtigen darlegen, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.

Die Gemeinde hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und die Grundstückseigentümer und/oder die Beitragspflichtigen die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt haben.

§ 15 Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Vorauszahlungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten auch von anderen Städten, Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitrags- und Vorauszahlungserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitrags- und Vorauszahlungspflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitrags- und Vorauszahlungspflichtigen mit den für die Beitrags- und Vorauszahlungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitrags- und Vorauszahlungserhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBI, S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 14 Abs. 1 dieser Satzung eine Auskunft oder Mitteilung, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Vorauszahlungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;

2. § 14 Abs. 1 dieser Satzung die Ermittlungen der Gemeinde an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 17 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merkblätter, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind bei der Gemeinde bzw. dem Amt Breitenfelde auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf beim Amt Breitenfelde nach Voranmeldung während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 18 Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Mitteilungen und Vorlagen

Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Mitteilungen und Vorlagen nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der Schriftform gem. § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder der elektronischen bzw. schriftformersetzenden Form gem. § 52 a Landesverwaltungsgesetz – LVwG – i. V. m. § 126a BGB, in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht kraft Gesetzes, Verordnung oder Satzung einem strengeren Formerfordernis unterliegen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Lehmrade, den 10.02.2026
Gemeinde Lehmrade
Die Bürgermeisterin


(Cornelia Wagnitz)

